



Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Michaela Dämmrich
Landesbeauftragte für den Tierschutz

24. August 2022

Mitteilung der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Niedersachsen

Rede zum Tag der Tiere in Hannover am 13.08.2022

„Liebe Tierrechtler:innen, liebe Tierschützer:innen, sehr geehrte Politiker:innen, werte Gäste,
20 Jahre Tierschutz im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und 30 Jahre Schutz der Tiere als Lebewesen in der Niedersächsischen Verfassung verpflichten die Legislative, also die gesetzgebende Kraft, die Exekutive, also die Ordnungsbehörden sowie die Judikative, also die Gerichte und Staatsanwaltschaften, ihr Bestmöglichstes für den Tierschutz zu tun.

Doch wie sieht es in der Wirklichkeit aus - tun diese drei Kräfte wirklich alles zum Schutz der Tiere, wie es die demokratische Grundordnung verlangt?

Der Tierschutz im Grundgesetz ist den anderen Grundrechten gleichgestellt und ebenbürtig, kein Grundrecht verdient Bevorzugung. Der wirtschaftliche Grund für sich allein genommen ist eben kein vernünftiger Grund um Tiere zu töten, dies haben die Verfassungsrichter mit dem Urteil zum Verbot des Kükentötens sehr richtig festgestellt. Immer, wenn Tiere getötet werden, sei es das Töten von überzähligen Tieren bei Tierversuchen oder bei der Jagd auf Tiere, wie den Dachs, ist der genannte vernünftige Grund einzufordern oder das Töten zu unterlassen.

24 Tierschutzorganisationen nehmen am heutigen Tag der Tiere teil und sind der starke Beweis dafür, wie notwendig es heute noch ist, sich intensiv und ausdauernd für den Schutz und die Rechte der Tiere einzusetzen. Steter Tropfen höhlt den Stein - und ja, für Tierschutz braucht es einen langen Atem, Mut und Ausdauer. Ich denke alle diese Tierschutzorganisationen haben dies bewiesen und werden dies weiterhin tun.

Ich danke den hier versammelten Tierschutzorganisationen von Herzen für diesen Tag und für alle Aktionen, die sie durchgeführt haben und noch in Zukunft durchführen werden. Ihre meist ehrenamtlich tätigen MitstreiterInnen scheuen keine Mühen sich für ihre Herzensangelegenheit einzusetzen. Dies ist vorbildliches bürgerliches Engagement, von dem eine Demokratie lebt. Herzlichen Dank dafür an alle und viel Erfolg.

Es zeugt schon von einer gewissen Brisanz, dass Missstände in der Nutztierhaltung dadurch aufgedeckt werden, dass private Organisationen in Ställe oder Schlachthöfe eindringen, Beweise sichern und so den Staatsanwaltschaften ermöglichen, Anklage zu erheben gegen die Täter: innen. Umso unverständlicher ist mir, wie oft Strafverfahren eingestellt oder gar nicht begonnen werden. Das Tierschutzgesetz greift hier zu kurz. Das Strafmaß von drei Jahren ist zu gering und muss auf fünf Jahre erhöht werden. Zudem sind in § 17 (Anm. des Verfassers: Tierschutzgesetz) die Tatbestände, die strafbar

sind, konkret zu benennen. Die jetzige Beweislast der Rohheit oder der erheblichen, sich wiederholenden, Schmerzen führt regelmäßig zu einer Entlastung der Täter:innen. Dies ist nicht länger hinzunehmen.

Die personelle Ausstattung der Veterinärämter ist in Niedersachsen in vielen Landkreisen nicht ausreichend, so dass eine regelmäßige Kontrolle der Nutztierhaltungen nicht einmal in dreijährigem Abstand möglich ist. Kriminelle Tierhalter:innen können darauf vertrauen, eventuell in 10 Jahren nicht einmal kontrolliert zu werden. Kommen noch eine Tierseuche oder ein Lebensmittelskandal dazu, ist für den Tierschutz kaum mehr Zeit. Dramatisch sind auch die Zustände in Tierversuchsanlagen, wie z.B. ehemals in Mienenbüttel im LPT- Labor. Auch hier wurden ohne Kenntnis der Behörden Tiere, insbesondere Affen und Hunde, gequält. Als Konsequenz aus diesen Vorfällen wurde die behördliche Überwachung in Niedersachsen 2021 umstrukturiert. Das LAVES als Genehmigungsbehörde für Tierversuche ist jetzt auch für deren Überwachung zuständig und die Veterinärämter kontrollieren den Einsatz von Antibiotika in den Ställen und werden bei der Gelegenheit auch wesentlich öfter Einblick in die Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe erhalten und entsprechende Maßnahmen ergreifen können.

Um Artikel 20a GG und § 2 Tierschutzgesetz gerecht zu werden, müssen die Mindestanforderungen in der Haltung von Nutztieren besser geregelt werden. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung muss dringend um die fehlenden Tierarten ergänzt werden. Die Mindestanforderungen für die Haltung der erwachsenen Rinder, wie Mastrinder und Milchkühe, der Puten, der Geflügelertiere und der Enten müssen aufgenommen werden. Dazu bietet sich die im Niedersächsischen Tierschutzplan verabschiedete Milchkuhleitlinie und die Mastrinderleitlinie als gesetzlicher Mindeststandard an. Eine ganzjährige Anbindehaltung von Milchkühen und Mastrindern ist, wie die Haltung von Schweinen in einem Kastenstand, zu verbieten und dies ohne 12-jährige Übergangszeit. Ein betonierter Laufhof ist keine Alternative zum Weidegang und darf die Anbindung nicht rechtfertigen. Ab März 2023 wird es in Niedersachsen die Weideprämie für Rinder geben, die mind. 120 Tage im Jahr mind. 6 Stunde auf der Weide sind. Für Schafe und Ziegen gibt es bereits eine Weideprämie.

Obwohl es nach Europarecht untersagt ist, Schweinen den Schwanz zu kürzen, wird in Deutschland weiterhin in konventionellen Betrieben das Amputieren von Schwänzen durchgeführt. Dadurch ist Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission angedroht und Deutschland zu einem nationalen Aktionsplan verdonnert worden, um durch entsprechende Maßnahmen auf das Schwänze kürzen bei Schweinen verzichten zu können. In Niedersachsen werden Tierhalter seit 2013 bei dem Ausstieg aus dem Amputieren von Schwänzen und beim Verzicht auf den Kastenstand durch die Ringelschwanzprämie unterstützt. Es ist erforderlich, Landwirte, die vor Ablauf der 12 Jahre aus der Kastenstandhaltung in der Sauenhaltung aussteigen wollen, bundesweit zu unterstützen. Die vorgesehene Regelung in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Sauen weitere 12 Jahre im Kastenstand zu halten, sei es im Deckzentrum oder nach der Geburt, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar und Tierquälerei. Das Land Berlin hat dazu ein Normenkontrollverfahren beantragt.

Komme ich zum Tierhaltungskennzeichen der Bundesregierung. Das Tierhaltungskennzeichen ist generell zu begrüßen. Hierbei soll, transparent wie bei der Eierkennzeichnung, beim Kauf ersichtlich sein, aus welcher Haltungsform das Schwein stammt. Von Stufe 1,

dem gesetzlichen Standard, Stufe 2 „Stall plus“, Stufe 3 „mit Außenkontakt“, Stufe 4 „tatsächlicher Freigang“ bis Stufe 5, der Haltung nach Ökoverordnung, sind Verbesserungen enthalten, wobei eigentlich nur Stufe 4 und 5 den Anforderungen nach einer tiergerechten Haltung entsprechen. Zudem ist außer in Stufe 5, bei den Ökoschweinen, bei denen die Herkunft der Ferkel per se nicht aus einem Kastenstand sein darf, die Herkunft der Ferkel nicht geregelt. Das heißt, ich kann mich als Landwirt mit billigen Ferkeln versorgen und werde trotzdem in Stufe 4 eingestuft. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden. Es sollte in Stufe 4 und 5 die Herkunft der Ferkel aus freiem Abferkeln sowie die Kastration der Ferkel unter Narkose oder mittels Improvac bzw. die Eberhaltung Pflicht sein. Zudem muss sich die Kennzeichnung auf verarbeitete Produkte und Angebote in der Gastronomie erweitern. Die Pflicht zur Herkunftsangabe halte ich für erforderlich, um die heimischen Primärerzeuger vor Billigimporten mit niedrigen Tierschutzstandards zu schützen, die versteckt in der Gastronomie und bei der Verarbeitung eingesetzt werden können. Bei Obst und Gemüse beispielweise ist die Herkunftsangabe laut Lebensmittelkennzeichnungsgesetz bereits Pflicht.

Schlachthöfe sind ein Hotspot für Tierschutzverstöße. Durch schnelle Taktung, Akkordarbeit und Profitgier um jeden Preis werden Rinder oft nicht ausreichend betäubt, Schweine der quälerischen CO₂-Betäubung ausgesetzt und Geflügel beim Transport zum Schlachthof durch schnelle Fangkolonnen und zu enge Transportkisten schwer verletzt. Auch hier danke ich den Tierschutzorganisationen für das Aufzeigen der Missstände. Die Videoüberwachung an sensiblen Bereichen an Schlachthöfen muss verpflichtend eingeführt werden und die Mitarbeiter und Tierärzte in der Tierschutzüberwachung am Schlachthof besser geschult. Der Datenschutz kann nicht das Argument sein, denn an jeder Tankstelle und in jedem Supermarkt findet Videoüberwachung statt. In Niedersachsen gibt es nur einen Schlachthof, der die gemeinsame Vereinbarung zur Videoüberwachung an Schlachthöfen umgesetzt hat.

Ein Ersatz des CO₂ in der Schweinebetäubung muss durch verträglichere Gase wie Argon oder Helium erfolgen, auch wenn dies teurer ist. Aktuelle Forschungen mit geringerer CO₂-Konzentration zur Betäubung, verlängern nur das Leid. Um zumindest den Transport zum Schlachthof tierschutzgerechter zu gestalten, wurden kürzlich im Rahmen des Tierschutzplanes Leitlinien für den Kurzstreckentransport veröffentlicht, bei dem auch Bedingungen für den Geflügeltransport festgelegt werden, die in der EU-Transportverordnung bis heute fehlen.

Zur Befolgung des Grundgesetzes, welches in Paragrafen den Schutz unserer Lebensgrundlagen, der Umwelt und der Tiere fordert, ist eine Verzicht auf Fleisch nur konsequent, denn es nützt dem Klima, den Tieren und letztendlich auch dem Menschen. Ich freue mich, die fantasiereichen neuen veganen Rezepte auf den Homepages der Tierrechtsorganisationen nachzukochen und kann nur jedem empfehlen, dies auszuprobieren und sich davon verführen zu lassen.

Das Jagdwesen ist sehr traditionell und Jagd und Hege der Wildtiere erfolgen nach überlieferten Vorstellungen und sind dem Nutzen der Land- und Forstwirtschaft unterworfen (Schutz vor Schäden durch Wild). Wer heute die vermehrte Reduzierung von Reh- und Rotwild zur Rettung der überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Wälder fordert, andererseits aber in Afrika große Herden an wilden Tieren beglückt betrachtet, handelt mit zweierlei Maß. Den dort lebenden Menschen, die es wirklich schwer haben,

Landwirtschaft mit einfachsten Mitteln zu betreiben, werden Einschränkungen abverlangt, um den Wildtieren Platz zu geben, während bei uns das Wild gnadenlos verdrängt wird.

Ebenso ist bei manchen Tierarten, wie dem Dachs und dem Wiesel, der vernünftige Grund des Tötens zu prüfen und es stellt sich die Frage, ob die Fuchsjagd angesichts der Grundsätze der Populationsgenetik überhaupt notwendig ist, um andere Tierarten vor vermeintlichen Beutegreifern zu schützen. In Luxemburg wird gänzlich auf die Fuchsjagd verzichtet. Die deutsche Jagdstatistik sollte durch ein Monitoring der Wildtiere im Rahmen eines Wildtiermanagements ergänzt werden. Hier ergeben sich rege Betätigungsfelder für die stetig zunehmende Jägerschaft. Bei der letzten Jagdnovelle wurde der Wolf in Niedersachsen ins Jagdrecht aufgenommen. Er steht als streng zu schützende Art jedoch weiterhin unter dem Schutz des Bundesnaturnaturschutzgesetz und eine Entnahme sollte im Einzelfall noch genauer geprüft werden, da der Jäger nun bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung das Aneignungsrecht hat.

Als Eingriff in die Natur ist auch das Aufsammeln und Verpflegen verletzter und kranker Wildtiere zu werten. Der Einsatz für Tiere in Not ist ehrenhaft und von Tierliebe geprägt, nur dürfen dadurch für das Tier keine zusätzlichen Leiden und Schmerzen entstehen. Eine Pflege macht sicherlich nur Sinn, wenn das Tier wieder ausgewildert werden kann und in der Wildbahn noch viele Jahre überlebt. Inwieweit es sinnvoll ist, Tiere zu pflegen, die später nicht mehr ausgewildert werden können, soll aktuell durch einen „Wildtierdiskurs“ der TiHo beleuchtet werden.

Auf jeden Fall ergibt sich eine Verantwortung für die Tiere, die durch Eingriffe des Menschen in ihrem Lebensraum gestört und beeinträchtigt werden. Dies gilt für Störungen für Seehunde und Schweinswale durch Schiffsverkehr und Bohrinseln, für Rotmilane durch Windräder genauso wie für Rehkitze durch die Mahd.

Infolge der Corona-Pandemie sind viele Menschen auf den Hund oder die Katze oder auch ein anderes Heimtier gekommen. Schon jetzt häufen sich die Zahlen ausgesetzter oder abgegebener Tiere in den Tierheimen und verursachen stetige Kosten. Um die Tierheime besser aufzustellen und Tiere schneller wieder vermitteln zu können, werden sie zukünftig mit Mitteln des Landes finanziell unterstützt. Eine entsprechende Förderlinie über 350.000 € wird von mir im Auftrag der Landesregierung im September veröffentlicht werden. Dieses Jahr im November wird auch wieder die kostenlose Kastration von Streuerkatzen durch mich im Auftrag durch die Landesregierung ermöglicht. Um das Problem der Streuerkatzen einzudämmen, gibt es in vielen Gemeinden bereits eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigänger-Katzen. Allerdings in Form eines ziemlichen Stückwerkes mit regionalen Lücken. Dies ist nicht zielführend. Ich habe daher von der Landesregierung gefordert, eine landesweite Katzenschutzverordnung zu verabschieden, in der die Kastration freilaufender Katzen und die Kennzeichnung- und Registrierungspflicht vorgeschrieben werden. Durch die langjährigen Kastrationsaktionen und die dabei ermittelten Daten ist die Grundlage für so eine Verordnung gegeben und die Gemeinden signalisieren, dass sie dies ebenfalls begrüßen würden.

Die Haltung von Gefahrtieren, also exotischen Wildtieren in Privathand, ist in Niedersachsen durch die Gefahrtierverordnung untersagt und nur mit Ausnahmegenehmigung möglich. Bei der Überarbeitung der Verordnung muss das grundlegende Verbot bleiben und die Verordnung dahingehend verschärft werden, dass Primaten oder Halbweltaffen gar nicht gehalten werden sollten und neben Bissverletzungen auch die Zoonosen als ernstzunehmende Gefahr benannt werden. Zur Exotenhaltung generell ist zu sagen: Nur

durch eine Positivliste wird die Haltung von Exoten in Privathand geregelt werden können, da viele Wildtiere, wie gerade Zierfische, durch illegalen Fang und Import durch unseren Bedarf an exotischen Heimtieren, gefährdet sind. Mal abgesehen davon, dass diese Tiere oft ein trostloses Dasein in Wohnzimmern führen.

Ein weiteres Thema ist das Elend der Stadtauben. So wie Streunerkatzen sind auch Stadtauben keine Wildtiere, sondern domestizierte Haustiere, die ursprünglich ausgesetzt wurden bzw. sich verfliegen haben. Sie fallen damit in den Verantwortungsbereich der Kommunen, die für die Pflege und Versorgung und nicht nur für die Regulierung der Bestände zuständig sind. Reine Fütterungsverbote ohne Alternative sind fahrlässig tierschutzrelevant und nützen nicht dem Ziel einer begrenzten gesunden Population. Seit dem 1. August können Kommunen und Tierschutzorganisationen beim Landwirtschaftsministerium Fördermittel für den Bau und das Konzept eines kontrollierten Taubenschlages im Rahmen eines integrativen Stadtaubenkonzeptes bei mir beantragen. Dafür stehen 2022 50.000 € zur Verfügung und ich hoffe, dass die Förderung in den folgenden Jahren fortgesetzt werden kann.

Ein weiteres, im wahrsten Sinne des Wortes brennendes Thema, sind die Stallbrände. Die notwendigen Brandschutzmaßnahmen beim Bau eines Gebäudes sind für die Ställe, bezogen auf die Rettung der Tiere, nicht explizit definiert. Genehmigungsbehörden, Baubehörden und Veterinärämter scheinen oft überfordert damit, entsprechende Vorgaben zu prüfen und die Einhaltung einzufordern. Momentan ist es leider so, dass Tiere bei einem Stallbrand verbrennen, wenn sie nicht zufällig in der Nähe einer Türöffnung stehen oder der Brand zu Beginn gelöscht werden kann. Dafür müssen Lösungen gefunden werden. Architekten und Bauingenieure, Landwirte und Veterinäre sowie die Feuerwehr sollten sich zusammensetzen, um entsprechende Einrichtungen und Maßnahmen zur Rettung der Tiere festzulegen, die dann auch geprüft und abgefragt werden können.

Strenger überwacht werden muss seitens der Baubehörde auch die laufende Wartung der elektrischen Anlagen, Sprinkleranlagen, Notstromaggregate etc. Dafür fehlen in der niedersächsischen Bauordnung jedoch die gesetzlichen Grundlagen.

Ich hoffe, ich konnte einige Anregungen geben und bin gespannt auf die folgende Diskussionsrunde und die Antworten unserer Landespolitiker:innen
Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.“